

**306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

## Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (116 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz neuerlich geändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1970)**

§ 11 Abs. 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sieht vor, daß die Gemeinden, soweit sie Erhalter der öffentlichen Pflichtschulen sind, der Aufsicht der Landesregierung unterstehen. Nach Art. 119 a Abs. 3 B-VG steht die gesetzliche Regelung des Aufsichtsrechtes über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung den Ländern zu. Aus diesem Grunde soll Abs. 3 im Grundsatzgesetz ersatzlos entfallen.

Der letzte Satz des § 12 Abs. 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes stellt seinem Inhalte nach eine Ersatzvornahme dar, die im Art. 119 a Abs. 7 vorletzter Satz B-VG expressis verbis als Aufsichtsmittel qualifiziert wird. Eine

gesetzliche Regelung dieses Aufsichtsmittels würde nach Art. 119 a Abs. 3 B-VG nur durch den Landesgesetzgeber möglich sein.

Um diese Bestimmung mit der Verfassung in Einklang zu bringen, soll nunmehr eine dem § 11 Abs. 2 analoge Regelung getroffen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Jänner 1971 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Ing. Scheibengraf und des Bundesministers für Unterricht und Kunst Gratz unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (116 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Jänner 1971

**Haas**  
Berichterstatter

**Dr. Gruber**  
Obmann